



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den  
Besuch der Offenen der Ganztagschule an der  
Grundschule der Marktgemeinde Thierhaupten  
(OGTS-Gebührensatzung)**

**vom 27. November 2024**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen  
Ganztagschule an der Grundschule der Marktgemeinde Thierhaupten  
(OGTS-Gebührensatzung)**

**vom 27. November 2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Marktgemeinde Thierhaupten folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht an der Grundschule Thierhaupten (§ 2 Abs. 2 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung (§ 5 Abs. 1 der OGTS-Satzung) eine, pauschale Gebühr pro Essen erhoben (Verpflegungspauschale). Die Bestellung des Mittagessens sowie die Abrechnung erfolgt direkt über kitafino.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes
  - b) diejenigen, die das Kind für ein schulisches Betreuungsangebot gem. § 2 der OGTS-Satzung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die schulische Betreuungseinrichtung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Bestellung des Mittagessens. Die Betreuungsgebühr entsteht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der schulischen Betreuungseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Eine Staffelung nach Buchungstagen oder Buchungszeiten erfolgt nicht, da die Anmeldung zur Betreuung am Freitag nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich ist (§ 4 Abs. 3 der OGTS-Satzung).

(2) Die Gebühren sind für 11 Monate des Betreuungsjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Thierhaupten ist von Montag bis Donnerstag bis täglich längstens 16:00 Uhr kostenfrei.

(2) Für das schulische Betreuungsangebot am Freitag beträgt die monatliche Gebühr:

**45,00 Euro**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Thierhaupten, den 27. November 2024

Toni Brugger  
1. Bürgermeister

